

## Bundes Public Corporate Governance Bericht 2023

### 1 Bekenntnis zum Bundes Public Corporate Governance Kodex 2017 und Bekanntgabe der Abweichungen

#### 1.1 Bekenntnis

Die Bundesrechenzentrum GmbH (BRZ GmbH) ist verpflichtet, den Österreichischen Bundes Public Corporate Governance Kodex 2017 (B-PCGK 2017) anzuwenden. Die Geschäftsführung und der Aufsichtsrat der BRZ GmbH bekennen sich zu den Regelungen des B-PCGK 2017.

Die Geschäftsführung der BRZ GmbH hat jährlich in Abstimmung mit dem Aufsichtsrat über die Corporate Governance des Unternehmens zu berichten (Bundes Corporate Governance Bericht). Dieser Bericht hat aus Sicht der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates darzulegen, ob dem B-PCGK 2017 entsprochen wurde und wenn von dessen verpflichtenden Regeln (K) oder „Comply“-Regeln (C), die in die Sphäre von Geschäftsführung und Aufsichtsrat fallen, abgewichen wurde, aus welchen Gründen dies erfolgt ist.

Der Bundes Public Corporate Governance Bericht wird auf der Website der BRZ GmbH ([www.brz.gv.at](http://www.brz.gv.at)) veröffentlicht.

Im Folgenden werden die Informationen bereitgestellt, die nach dem B-PCGK 2017 zu veröffentlichen sind und es wird dargelegt, wo es zu allfälligen Abweichungen zu den Vorgaben des B-PCGK 2017 gekommen ist.

#### 1.2 Abweichungen

Im Folgenden wird dargelegt, von welchen Regeln des B-PCGK 2017 in welcher Art und Weise abgewichen wird (a) und es werden die Gründe für die Abweichung angeführt (b):

##### 1.2.1 Punkt 7.4 des B-PCGK 2017: Dokumentation der Entscheidungen des Anteilseigners

(a) Die Dokumentation der Entscheidungen des Anteilseigners erfolgt unter anderem im Rahmen der Generalversammlung durch die Geschäftsführung und den Aufsichtsrat, ansonsten in der Sphäre des Bundesministerium für Finanzen (BMF) als Anteilseigner.

(b) Das BMF übt gemäß § 1 Abs. 3 BRZG die Gesellschafterrechte an der BRZ GmbH für den Bund aus.

## 1.2.2 Punkt 8.3.3 des B-PCGK 2017: Haftpflichtversicherung

Die BRZ GmbH als IKT-Dienstleister der öffentlichen Verwaltung, dessen Aufgaben im Rahmen des BRZG definiert sind, unterliegt zusätzlich zu den erhöhten Risiken eines IT-Unternehmens besonderen Risiken durch gesetzlich normierte Betriebspflichten. Es wurde demnach eine „Directors and Officers (D&O)“-Versicherung im Sinne der „Two-Tier Trigger Policy“ abgeschlossen. Dies ist auch vor dem Hintergrund der Regressregelungen von § 14 BRZG geboten, die die Republik Österreich treffen könnten. Die Entscheidung und Begründung für die Zweckmäßigkeit der D&O-Versicherung ist im Beschaffungsakt dokumentiert.

## 1.2.3 Punkte 9.3.1, 9.4.3 und 9.3.5: Bestellung der Mitglieder der Geschäftsführung

- (a) Die Einhaltung dieser Bestimmungen fällt nicht in die Sphäre der BRZ GmbH.
- (b) Die rechtzeitige Ausschreibung bei Betrauung und Wiederbestellung mit der Funktion sowie die Dauer der Bestellung fallen in die Sphäre des Anteilseigners (BMF).

## 1.2.4 Punkte 9.3.6 und 9.4.3 des B-PCGK 2017: Bemessung von Vergütungen

- (a) Die Einhaltung dieser Bestimmungen fällt nicht in die Sphäre der BRZ GmbH.
- (b) Die Bemessung der Vergütung für die Geschäftsführer und die Regelung der Folgen einer allfälligen Vertragsbeendigung fallen in die Sphäre des Anteilseigners (BMF).

## 1.2.5 Punkt 11.2.1 des B-PCGK 2017: Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern

- (a) Die Einhaltung dieser Bestimmungen fällt nicht in die Sphäre der BRZ GmbH.
- (b) Die Einhaltung dieser Vorgaben (im Rahmen der Bestellung) fällt grundsätzlich in der Sphäre des Anteilseigners (BMF).

## 1.2.6 Punkt 11.3.3 des B-PCGK 2017: Personalausschuss

- (a) Der Aufsichtsrat der BRZ GmbH hat keinen Personalausschuss.
- (b) Die Verträge mit der Geschäftsführung werden in der Sphäre des Anteilseigners (BMF) geschlossen. Dieser Punkt des B-PCGK 2017 ist auf die BRZ GmbH praktisch nicht anwendbar.

## 2 Zusammensetzung der Organe und Organbezüge

### a) Geschäftsführung

#### i) CEO

#### Ing. Roland Ledinger

- Geburtsjahr: 1964
- Datum der Erstbestellung: 01.11.2021
- Ende der laufenden Funktionsperiode: 31.10.2026
- Funktion in der Geschäftsführung: CEO, Sprecher der Geschäftsführung und technischer Geschäftsführer
- Mandate in Überwachungsorganen anderer Unternehmen: LFRZ GmbH (gemäß Punkt 11.7 des B-PCGK 2017)
- Bestehen einer Haftpflichtpflichtversicherung: Siehe Punkt 1.2.2

#### ii) CFO

#### Mag.<sup>a</sup> Christine Sumper-Billinger

- Geburtsjahr: 1973
- Datum der Erstbestellung: 01.02.2007
- Ende der laufenden Funktionsperiode: 31.10.2026
- Funktion in der Geschäftsführung: CFO und kaufmännische Geschäftsführerin
- Mandate in Überwachungsorganen anderer Unternehmen/Institutionen:
  - LFRZ GmbH (gemäß Punkt 11.7 des B-PCGK 2017)
  - Heta Asset Resolution AG i.A. (bis 25.05.2023)
  - Bausparkasse Wüstenrot Aktiengesellschaft
  - Wüstenrot Bank AG (ab 23.05.2023)
  - COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH
  - Abschlussprüferaufsichtsbehörde (APAB)
  - Wuestenrot stavebná sporitelna a.s
  - Wuestenrot post'ovna a.s.
- Bestehen einer Haftpflichtpflichtversicherung: Siehe Punkt 1.2.2

Gewährte fixe und variable Vergütungen im Geschäftsjahr:

Die Bemessung für die Vergütung der Mitglieder der Geschäftsführung fällt in die Sphäre des Anteilseigners (BMF), siehe Punkt 1.2.4. Die Vergütung der Geschäftsführung beinhaltet auch leistungs- und erfolgsorientierte Komponenten, deren Zuerkennung von der Erreichung von vorab von der/dem Vorsitzenden und von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrates festgelegten Kriterien abhängig ist.

Vergütungen der Geschäftsführung im Geschäftsjahr 01.01. - 31.12.2023	fix (EUR)	variabel (EUR)*	Altersversorgung (EUR)**
Ing. Roland Ledinger	237.427,54	34.425,86	24.336,32
Mag. <sup>a</sup> Christine Sumper-Billinger	237.427,54	34.425,86	24.336,32

\*) Leistungs- und erfolgsorientierte Vergütung: bis zu 15% des fixen Gesamtjahresbezugs je nach Grad der Zielerreichung; Auszahlung: 50 %ige Akontierung im laufenden Prämienjahr, Restzahlung im Folgejahr.

\*\*\*) Kosten der BRZ GmbH für eine vertragliche Altersversorgung der Mitglieder der Geschäftsführung in der Höhe von 10 % des fixen Gesamtjahresbezuges.

- > Es wird jedem Mitglied der Geschäftsführung ein Dienstwagen der gehobenen Mittelklasse zur Verfügung gestellt.
- > Kosten der BRZ GmbH für eine Unfallversicherung (für den Fall des Todes oder der dauernden Invalidität) der Mitglieder der Geschäftsführung: EUR 2.400,-

## b) Aufsichtsrat

Bei den gewährten Vergütungen und Sitzungsgeldern oder Reiskostenerstattungen handelt es sich um getätigte Geldflüsse im Geschäftsjahr.

### Dr. Manuel Zahrer

- Geburtsjahr: 1983
- Datum der Erstbestellung: 18.07.2022
- Vorsitzender des Aufsichtsrates ab 20.07.2022
- Ende der laufenden Funktionsperiode: Generalversammlung über Entlastung für Geschäftsjahr 2026
- gewährte Vergütungen und Sitzungsgeld (Aufwandsentschädigung) im Geschäftsjahr 2023: EUR 3.312,33 (davon EUR 2.712,33 Vergütung und EUR 600,- Sitzungsgeld)
- Mitgliedschaft und Funktion in Ausschüssen des Aufsichtsrates: Prüfungsausschuss
- Verträge gemäß Punkt 11.6.5 des B-PCGK 2017: -

## **Mag. Georg Schöpl**

- Geburtsjahr: 1966
- Datum der Erstbestellung: 22.01.2009
- Ende der laufenden Funktionsperiode: Generalversammlung über Entlastung für Geschäftsjahr 2027
- Vorsitzender des Aufsichtsrates bis 20.12.2017
- Mitglied des Aufsichtsrates ab 20.12.2017
- Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrates ab 20.06.2018
- gewährte Vergütungen und Sitzungsgeld (Aufwandsentschädigung) im Geschäftsjahr 2023: EUR 5.900,- (davon EUR 4.500,- Vergütung und EUR 1.400,- Sitzungsgeld)
- Mitgliedschaft und Funktion in Ausschüssen des Aufsichtsrates: Prüfungsausschuss
- Verträge gemäß Punkt 11.6.5 des B-PCGK 2017: -

## **Erich Albrechtowitz**

- Geburtsjahr: 1966
- Datum der Erstbestellung: 18.06.2021
- Ende der laufenden Funktionsperiode: Generalversammlung über Entlastung für Geschäftsjahr 2023
- Mitglied des Aufsichtsrates
- gewährte Vergütungen und Sitzungsgeld (Aufwandsentschädigung) im Geschäftsjahr 2023: EUR 4.400,- (davon EUR 3.000,- Vergütung und EUR 1.400,- Sitzungsgeld)
- Mitgliedschaft und Funktion in Ausschüssen des Aufsichtsrates: Prüfungsausschuss
- Verträge gemäß Punkt 11.6.5 des B-PCGK 2017: -

## **MMag.<sup>a</sup> Elisabeth Gruber**

- Geburtsjahr: 1967
- Datum der Erstbestellung: 20.12.2017
- Ende der laufenden Funktionsperiode: Generalversammlung über Entlastung für Geschäftsjahr 2025
- Mitglied des Aufsichtsrates
- gewährte Vergütungen und Sitzungsgeld (Aufwandsentschädigung) im Geschäftsjahr 2023: EUR 4.400,- (davon EUR 3.000,- Vergütung und EUR 1.400,- Sitzungsgeld)
- Mitgliedschaft und Funktion in Ausschüssen des Aufsichtsrates: Prüfungsausschuss
- Verträge gemäß Punkt 11.6.5 des B-PCGK 2017: -

## **Mag.<sup>a</sup> Patricia Neumann**

- Geburtsjahr: 1971
- Datum der Erstbestellung: 13.04.2023
- Ende der laufenden Funktionsperiode: Generalversammlung über Entlastung für Geschäftsjahr 2027
- Mitglied des Aufsichtsrates
- gewährte Vergütungen und Sitzungsgeld (Aufwandsentschädigung) im Geschäftsjahr 2023: -
- Mitgliedschaft und Funktion in Ausschüssen des Aufsichtsrates: Prüfungsausschuss
- Verträge gemäß Punkt 11.6.5 des B-PCGK 2017: -

## **Mag.<sup>a</sup> Tatjana Oppitz**

- Geburtsjahr: 1962
- Datum der Erstbestellung: 23.04.2018
- Ende der laufenden Funktionsperiode: 13.04.2023
- Mitglied des Aufsichtsrates
- gewährte Vergütungen und Sitzungsgeld (Aufwandsentschädigung) im Geschäftsjahr 2023: EUR 4.400,- (davon EUR 3.000,- Vergütung und EUR 1.400,- Sitzungsgeld)
- Mitgliedschaft und Funktion in Ausschüssen des Aufsichtsrates: Prüfungsausschuss
- Verträge gemäß Punkt 11.6.5 des B-PCGK 2017: -

## **Mag.<sup>a</sup> Britta Tichy-Martin**

- Geburtsjahr: 1970
- Datum der Erstbestellung: 13.09.2019
- Ende der laufenden Funktionsperiode: Generalversammlung über Entlastung für Geschäftsjahr 2023
- Mitglied des Aufsichtsrates
- gewährte Vergütungen und Sitzungsgeld (Aufwandsentschädigung) im Geschäftsjahr 2023: EUR 4.400,- (davon EUR 3.000,- Vergütung und EUR 1.400,- Sitzungsgeld)
- Mitgliedschaft und Funktion in Ausschüssen des Aufsichtsrates: Prüfungsausschuss
- Verträge gemäß Punkt 11.6.5 des B-PCGK 2017: -

## **Ing.<sup>in</sup> Monika Duffek**

- Geburtsjahr: 1975
- Datum der Erstbestellung: 13.02.2020
- Ende der laufenden Funktionsperiode: § 110 Abs. 3 ArbVG
- Mitglied des Aufsichtsrates, Belegschaftsvertreterin
- gewährte Vergütungen und Sitzungsgeld (Aufwandsentschädigung) im Geschäftsjahr 2023: -
- Mitgliedschaft und Funktion in Ausschüssen des Aufsichtsrates: Prüfungsausschuss
- Verträge gemäß Punkt 11.6.5 des B-PCGK 2017: -

## **Christian Meidl**

- Geburtsjahr: 1964
- Datum der Erstbestellung: 11.01.2007
- Ende der laufenden Funktionsperiode: § 110 Abs. 3 ArbVG
- Mitglied des Aufsichtsrates, Belegschaftsvertreter
- gewährte Vergütungen und Sitzungsgeld (Aufwandsentschädigung) im Geschäftsjahr 2023: -
- Mitgliedschaft und Funktion in Ausschüssen des Aufsichtsrates: Prüfungsausschuss
- Verträge gemäß Punkt 11.6.5 des B-PCGK 2017: -

## **Helfried Steinbrugger**

- Geburtsjahr: 1961
- Datum der Erstbestellung: 14.01.2016
- Ende der laufenden Funktionsperiode: § 110 Abs. 3 ArbVG
- Mitglied des Aufsichtsrates, Belegschaftsvertreter
- gewährte Vergütungen und Sitzungsgeld (Aufwandsentschädigung) im Geschäftsjahr 2023: -
- Mitgliedschaft und Funktion in Ausschüssen des Aufsichtsrates: Prüfungsausschuss
- Verträge gemäß Punkt 11.6.5 des B-PCGK 2017: -

Bestehen einer Haftpflichtpflichtversicherung für alle Aufsichtsräte: Siehe Punkt 1.2.2

## **3 Angaben zur Arbeitsweise von Geschäftsführung und Aufsichtsrat**

### **a) Arbeitsweise der Geschäftsführung**

#### **i) Kompetenzverteilung**

Es kommt die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung der BRZ GmbH zur Anwendung, in der unter anderem auch die Geschäftsverteilung und die Zusammenarbeit zwischen den Geschäftsführern geregelt sind. Demnach gibt es Geschäfte, die in der Gesamtverantwortung der Geschäftsführung

liegen und solche, für die jeweils nur ein Mitglied der Geschäftsführung ressortzuständig ist. Innerhalb des jeweiligen ressortzuständigen Bereichs ist jedes Mitglied eigenständig und allein verantwortlich, wobei aber wichtige Geschäftsfälle dem jeweils anderen Mitglied zur Kenntnis zu bringen sind. Beschlüsse der Geschäftsführung sind einhellig zu fassen, kann keine Einigung erzielt werden, ist der Vorsitzende des Aufsichtsrates und in letzter Konsequenz die Gesellschaftsversammlung zu befassen.

In der **Gesamtverantwortung der Geschäftsführung** liegt:

- Angelegenheiten, in denen das Gesetz, der Gesellschaftsvertrag oder die Geschäftsordnung eine Entscheidung durch die gesamte Geschäftsführung vorsehen
- Angelegenheiten, die der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen
- die Festlegung der Grundsätze und Richtlinien für die Gesamtführung und die Geschäftspolitik
- die Festlegung der Grundsätze des Investitions-, Finanz- und Personalplans
- die Festlegung der Grundsätze des Kosten-, Ertrags- und Investitionsbudgets
- die Erstellung des Strategieplans
- die Grundsätze der Personalpolitik
- die interne Revision.

In die Ressortzuständigkeit des **technischen Geschäftsführers** fallen folgende Agenden:

- die Koordination innerhalb der Geschäftsführung sowie grundlegende Fragen betreffend Geschäftspolitik und Unternehmensstrategie
- die Unternehmenskommunikation, Medien- und Öffentlichkeitsarbeit
- die technische und vertriebsbezogene Unternehmensstrategie
- die Forschung und Entwicklung
- die Anwendungsentwicklung
- das Projekt- und Beratungsgeschäft
- die technische Betriebsverantwortung
- das Servicemanagement soweit die Disposition der SLAs (Service Level Agreements)
- die IT-Sicherheit
- das Qualitätsmanagementsystem und die Qualitätssicherung im technischen Ressort-Bereich
- die Vertretung der BRZ GmbH in technischen Gremien
- das Customer Service Center
- das Technologiemanagement
- das Kundenmanagement
- das Marketing und Werbung
- das Management und Consulting.

In die Ressortzuständigkeit der **kaufmännischen Geschäftsführerin** fallen folgende Agenden:

- die kaufmännische Unternehmensstrategie
- das Finanz- und Rechnungswesen

- das Controlling (Budgetierung, Kalkulation, Kosten- und Leistungsrechnung, Beteiligungs- und Finanzcontrolling)
- das Beschaffungswesen
- die Warenwirtschaft
- die Rechtsangelegenheiten
- der Datenschutz
- das Personalwesen
- die BRZ-Academy
- die Organisation und die internen IT-Angelegenheiten
- die Beteiligungsverwaltung (wobei diese Geschäftsverteilung sinngemäß auch in Tochtergesellschaften zur Anwendung kommt und die technische Geschäftsführung jeweils ihre Aufgaben wahrzunehmen hat)
- die Qualitätssicherung im kaufmännischen Ressort-Bereich
- die Gebäudeangelegenheiten.

## ii) Geschäfte und Maßnahmen mit Zustimmung des Aufsichtsrates

Beschlüsse der Geschäftsführung über die folgenden Angelegenheiten bedürfen gemäß Anlage 2 zur Geschäftsordnung für die Geschäftsführung der BRZ GmbH der Zustimmung des Aufsichtsrates:

### **1. Strategische Ausrichtung**

- (1) die allgemeinen Grundsätze der Geschäftspolitik sowie der Qualitätspolitik;
- (2) die Aufnahme und Aufgabe von Geschäftsfeldern;
- (3) die Grundsätze der Preispolitik und des Marketings;
- (4) die Grundsätze der Finanzierungspolitik (z.B. Finanzierungsformen, Anzahl der Bankverbindungen, Auswahl der Hausbanken) und der Beschaffungspolitik (z.B. Anzahl der angestrebten Lieferanten je Beschaffungsbereich);
- (5) die Grundsätze der Personal- und Entlohnungspolitik;
- (6) die Grundsätze der Hard- und Softwarestrategie sowie der Entwicklungsmethoden;
- (7) die Grundsätze hinsichtlich Kostenrechnung, Benchmarking und innerbetrieblichem IT-Einsatz;
- (8) die Abweichung von genehmigten Grundsätzen laut Abs. 1 bis 7.

## **2. Organisation**

- (1) die Gründung von Tochtergesellschaften, ferner der Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen (§ 189a UGB), weiters der Erwerb, die Veräußerung sowie die Still-Legung von Unternehmen und Betrieben;
- (2) die Errichtung und Schließung von Zweigniederlassungen.

## **3. Personal**

- (1) der Abschluss und die Änderung von Kollektivverträgen und Betriebsvereinbarungen;
- (2) die Einführung und Abänderung eines Gehaltsschemas;
- (3) die Einführung und Änderung wesentlicher bleibender sozialer Maßnahmen für die Arbeitnehmer (z.B. Gewährung neuer Sachbezüge, Fahrkostenzuschüsse);
- (4) die Gewährung von außerordentlichen Zuwendungen an die Arbeitnehmer, insbesondere von Leistungsprämien an leitende Angestellte im Sinne des § 80 (1) AktG;
- (5) die Einführung und die Änderung eines Leistungsanreizsystems.
- (6) die Erteilung einer neuen Prokura; über den Widerruf einer bestehenden Prokura ist der Aufsichtsrat zu informieren.

## **4. Planungen bzw. Planüberschreitungen**

- (1) das jährliche Budget, die budgetäre Mittelfristplanung sowie Überschreitungen des genehmigten Budgets;
- (2) der jährliche Investitionsplan und der Finanzierungsplan;
- (3) der jährlich zu erstellende Personalplan sowie Überschreitung des genehmigten Planes während des laufenden Geschäftsjahres;
- (4) der von der Geschäftsführung im Rahmen des Budgets zu erstellende „Preiskatalog“ sowie grundlegende Abänderungen des Projektkataloges.

## **5. Besondere Geschäftsfälle**

- (1) der Erwerb und die Veräußerung von Liegenschaften sowie jede Verpfändung von Liegenschaften;
- (2) die Aufnahme von Anleihen, Darlehen und Krediten, soweit sie nicht in einem vom Aufsichtsrat genehmigten Budget vorgesehen sind;
- (3) die Gewährung von Darlehen und Krediten, soweit sie nicht in einem vom Aufsichtsrat genehmigten Budget vorgesehen sind;
- (4) der Neuabschluss von Beschaffungsverträgen mit in- und ausländischen Lieferanten mit einem Auftragswert (bei unbefristeten Aufträgen oder bei unklarer Vertragsdauer ist das 4-fache des voraussichtlich zu leistenden Jahresentgeltes heranzuziehen) exkl. Umsatzsteuer von über EUR 2.000.000,- (bei Auftragswerten exkl. Umsatzsteuer von über EUR 75.000,- ist der Aufsichtsrat zu informieren);

- (5) die Investitionen außerhalb des genehmigten Budgets, deren Auftragswert exkl. Umsatzsteuer den Betrag von EUR 1.000.000.- übersteigt;
- (6) das Eingehen von mittel- und langfristigen (über 3 Jahren) Kooperationen im Ausland, sofern ein Geldfluss zwischen den Kooperationspartnern vorgesehen ist, der den Betrag von EUR 50.000,- (exkl. Umsatzsteuer) überschreitet; bei allen anderen Kooperationen sowie bei allen EU-Förderprojekten (z.B. EU-Horizon 2020 oder nachfolgenden Programmen) ist der Aufsichtsrat zu informieren; Beschaffungsverträge fallen unter Punkt 5 Abs. 4;
- (7) das Eingehen von Auslandsgeschäften und Joint-Ventures, sofern daraus der BRZ GmbH Entgeltansprüche gegenüber Dritten entstehen, die den Betrag von EUR 50.000,- (exkl. Umsatzsteuer) überschreiten; in allen anderen Fällen sowie bei allen EU-Förderprojekten (z.B. EU-Horizon 2020 oder nachfolgenden Programmen) und/oder im Falle, dass Auslandsgeschäfte und Joint-Ventures auf Wunsch eines Ressorts eingegangen werden und Entgeltansprüche der BRZ GmbH unmittelbar oder mittelbar durch eine ausländische Organisation und/oder das betroffene Ressort abgegolten werden, ist der Aufsichtsrat zu informieren; Beschaffungsverträge fallen unter Punkt 5 Abs. 4;
- (8) das Eingehen von Verträgen mit dem Abschlussprüfer über zusätzliche, nicht mit der Prüfung des Jahresabschlusses unmittelbar im Zusammenhang stehende Beratungs- oder sonstige Dienstleistungen;
- (9) die Neubestellung des Leiters der Internen Revision oder die externe Beauftragung eines externen Dienstleisters mit der Internen Revision.

## **b) Arbeitsweise des Aufsichtsrats**

### **i) Anzahl und Art der Ausschüsse des Aufsichtsrates und deren Entscheidungsbefugnisse**

Es gibt einen Ausschuss, das ist der Prüfungsausschuss, der vorbereitend für den Aufsichtsrat tätig wird. Dieser Ausschuss befasst sich insbesondere mit Fragen der Rechnungslegung, der internen Kontroll- und Risikomanagementsysteme sowie der Abschlussprüfung. Der Prüfungsausschuss berichtet über seine Tätigkeit dem Aufsichtsrat.

### **ii) Anzahl der Sitzungen des Aufsichtsrates im Geschäftsjahr und Schwerpunkte seiner Tätigkeit**

Anzahl der Sitzungen: 4

Schwerpunkte der Tätigkeit: Überwachung der Geschäftsführung; Prüfung von Geschäften, die der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen; Prüfung der Rechnungslegung sowie der internen Kontroll- und Risikomanagementsysteme; Prüfung des Jahresabschlusses; Bestellung der Abschlussprüfer; Prüfung des Vorschlags für die Gewinnverteilung und den Lagebericht sowie Bericht darüber an die Generalversammlung

### iii) Anzahl der Sitzungen der Ausschüsse des Aufsichtsrates im Geschäftsjahr und Schwerpunkte ihrer Tätigkeit

Anzahl der Sitzungen des Prüfungsausschusses: 2

Schwerpunkte der Tätigkeit: siehe i)

### iv) Anführung der Mitglieder des Aufsichtsrates, die im Geschäftsjahr an mehr als der Hälfte der Sitzungen des Aufsichtsrats nicht teilgenommen haben

Leermeldung

## 4 Angaben zu Maßnahmen zur Förderung von Frauen

### i) Frauenanteil in Geschäftsführung, im Aufsichtsrat, in dessen Ausschüssen und in leitender Stellung im Unternehmen

- Frauenanteil in der Geschäftsführung: 50%
- Frauenanteil im Aufsichtsrat: 44% (Die Entsendung von Aufsichtsratsmitgliedern fällt in die Sphäre von Anteilseigner und Betriebsrat.)
- Frauenanteil in den Ausschüssen des Aufsichtsrates:
  - Prüfungsausschuss: 44%
- Frauenanteil in leitender Stellung in der BRZ GmbH: 23%

### ii) Beschreibung der im Geschäftsjahr getroffenen Maßnahmen zur Förderung von Frauen in der Geschäftsführung, im Aufsichtsrat und in leitender Stellung

Die BRZ GmbH bekennt sich seit Jahren zu einer aktiven Politik der Gleichstellung der Geschlechter.

Die Strategie des Gender Mainstreaming wird in die Organisation, in die Personalplanung sowie in die Personalentwicklung und in alle Tätigkeitsbereiche der Bundesrechenzentrum GmbH integriert.

Mit aktiven Förderungsmaßnahmen für Frauen will die BRZ GmbH einen Ausgleich für bestehende strukturelle und gesellschaftliche Benachteiligungen herstellen und eine kontinuierliche Steigerung des Frauenanteils sowie mehr Frauen in Führungspositionen in der Bundesrechenzentrum GmbH etablieren.

Es gibt eine eigene Arbeitsgruppe „Gleichbehandlung“ (mit Gleichbehandlungsbeauftragten) in der BRZ GmbH, die diese Inhalte zum Ziel hat. Neben Netzwerktreffen für Frauen, wie z.B. das regelmäßige „Frauenfrühstück“ zum Weltfrauentag, werden zahlreiche Seminare im Rahmen der Arbeitszeit und auf Firmenkosten angeboten, die frauentypische Themen im Arbeitsalltag aufgreifen. Hauptfokus ist

dabei die Stärkung von frauentypischen Softskills. Darüber hinaus gibt es Initiativen zum Thema „Beruf & Familie“, zu dem die BRZ GmbH auch auditiert wird.

Weiters nimmt die BRZ GmbH am Cross-Mentorship-Programm des Bundes teil, mit dem die Erhöhung des Anteils an weiblichen Führungskräften und Fachexpertinnen in allen BRZ-Geschäftsbereichen erzielt werden soll.

Im Rahmen von Stellenausschreibungen weist die BRZ GmbH darauf hin, dass die BRZ GmbH Chancengleichheit lebt und bestrebt ist, den Anteil von Frauen in allen Geschäftsbereichen zu erhöhen.

Mit dem „BRZ-Leitfaden für geschlechtergerechte Sprache“ bekennt sich die BRZ GmbH schließlich auch dazu, in sämtlichen relevanten Dokumenten geschlechtergerechte Formulierungen zu wählen.

Seit 2020 wird die Karrieremesse „FemCareer Night“ abgehalten, die gezielt Frauen anspricht. Karriereoptionen, individuelle berufliche Themen sowie Bewerbungstipps für Frauen werden dabei diskutiert.

Die BRZ GmbH wurde 2020 für ihre gelebte Frauengleichbehandlung und die innerbetriebliche Frauenförderung mit dem Gütesiegel „equalitA“ des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort ausgezeichnet.

Seit 2022 ist die BRZ GmbH Kooperationspartner des österreichischen Integrationsfonds im Projekt „Kompass zur Förderung der beruflichen Integration von Frauen mit Migrationshintergrund“.

Seit 2023 nimmt die BRZ GmbH zudem an der Initiative „she goes digital“ teil, in der Berufsumsteigerinnen für die IT begeistert werden sollen.

Maßnahmen zur Förderung von Frauen in der Geschäftsführung und im Aufsichtsrat fallen in die Sphäre des Anteilseigners.

Seit 2019 lebt die BRZ GmbH eine Kooperation mit MyAbility, einem Netzwerk zur beruflichen Förderung von Menschen mit Behinderung.

Seit 2022 ist die BRZ GmbH auch Partner (Ally) von Pride Biz Austria, dem Verband zur Förderung der Inklusion von sexueller Diversität in Wirtschaft und Arbeitswelt, und setzt laufend Initiativen zur Förderung und Sichtbarmachung von LGBTQIA+-Personen.

## 5 Angaben über die externe Evaluierung

Gemäß Punkt 15.5 des B-PCGK 2017 wurde die Einhaltung der Regelungen des Kodex im Jahr 2022 anhand des B-PCGK-Berichts 2021 einer Prüfung durch eine externe Institution (Wirtschaftsprüfer) unterzogen. Das Prüfergebnis bestätigt, dass keine Sachverhalte bekanntgeworden sind, die zur Annahme veranlassen, dass der B-PCGK-Bericht 2021 nicht dem B-PCGK 2017 entspricht.

Wien, am 29.Februar.2024

Geschäftsführung der BRZ GmbH

Vorsitzender des Aufsichtsrates  
für den Aufsichtsrat

---

Ing. Roland Ledinger

---

Dr. Manuel Zahrer

---

Mag.<sup>a</sup> Christine Sumper-Billinger